

4. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 2. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 90 erhält für die Zeit ab 01.10.2006 folgende Fassung:

§ 90

Beitragssätze der knappschaftlichen Krankenversicherung

„(1) Der Beitragssatz beträgt unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für Pflicht- und freiwillig Versicherte

- | | |
|--|-----------|
| 1. mit Entgeltfortzahlungsanspruch für mind. sechs Wochen | 12,7 v.H. |
| 2. mit sofortigem Anspruch auf Krankengeld | 14,2 v.H. |
| 3. ohne Anspruch auf Krankengeld und für Rentenantragsteller mit Anpassungsgeldbezug | 11,1 v.H. |

der beitragspflichtigen Einnahmen.

(2) Der Beitragssatz beträgt unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für Pflicht- oder freiwillig Versicherte mit Leistungsansprüchen nach § 59 Abs. 1 der Satzung

- | | |
|--|-----------|
| 1. mit Entgeltfortzahlungsanspruch für mind. sechs Wochen | 14,1 v.H. |
| 2. mit sofortigem Anspruch auf Krankengeld | 15,6 v.H. |
| 3. ohne Anspruch auf Krankengeld und für Rentenantragsteller mit Anpassungsgeldbezug | 12,5 v.H. |

der beitragspflichtigen Einnahmen.

(3) Der Beitragssatz beträgt unter Berücksichtigung der Verminderung gemäß § 241 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Rentenantragsteller (§ 189 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) | 11,1 v.H. |
| 2. Personen, bei denen die Rentenzahlung eingestellt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall oder Entzug der Rente unanfechtbar geworden ist | 11,1 v.H. |
- der beitragspflichtigen Einnahmen.

(4) . . .

2. § 93 wird wie folgt neu gefasst:

§ 93 Rücklagensoll

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung wird eine Rücklage gebildet. Diese beträgt im Jahr 2006 50 v.H. und ab dem Jahr 2007 25 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben (Rücklagensoll).“

(§ 261 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.10.2006 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 15.09.2006

Vorsitzender
Herfarth

G e n e h m i g u n g

Der durch die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 15. September 2006 beschlossene 4. Satzungsnachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, 20. September 2006
II 3 – 59022.0 – 1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Beckschäfer)